

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 29. Mai 2018

Inhalt: Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2018 und 2019. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2019. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Hirschberg a. d. B. (Leutershausen) St. Johannes Baptist. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Aachtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Oos. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Aufbaukurs Pfarrverwaltung. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. – Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzung.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 280

A Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2018 und 2019

A.1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2018 und 2019

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 2. Dezember 2017 folgende Haushalts- und Steuerbeschlüsse gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in

- ordentlichen Erträgen für
das Haushaltsjahr 2018 auf 663.195.053 € und für
das Haushaltsjahr 2019 auf 674.439.171 €
- ordentlichen Aufwendungen für
das Haushaltsjahr 2018 auf 661.566.034 € und für
das Haushaltsjahr 2019 auf 658.544.116 €
- außerordentlichen Erträgen für
das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € und für
das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €
- außerordentlichen Aufwendungen für
das Haushaltsjahr 2018 auf 0 € und für
das Haushaltsjahr 2019 auf 0 €

festgestellt.

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragssteuer) wird für die Kalenderjahre 2018 und 2019 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(2) Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der als Lohnsteuer geltenden Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 3-S244.4/27 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773) 5,5% der pauschalen Lohnsteuer und der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2018 und 2019 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 % entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 % des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (Kostenstelle 772 und Kostenstelle 776) zur Verteilung gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2018 und 2019 sowie zur zentralen Finan-

zierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2018 und 2019 auf je 564,00 € festgesetzt.

b) 8 % des Aufkommens (Kostenstelle 772) als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (Kostenstelle 776).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 564,00 € sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.

(4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 564,00 € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Verfügungsberechtigung

Die im Haushaltsplan genannten Personen werden widerrechtlich ermächtigt, über die jeweiligen Haushaltsmittel zu verfügen (§ 65 Abs. 1 S. 2 Haushaltsordnung).

§ 5

Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Liquiditätskredite (§14 Abs. 2 Haushaltsordnung) bis zur Höhe von 25.000.000 € je Haushaltsjahr aufzunehmen.

§ 6

Bürgschaften

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, für kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen,

- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Finanzierung von Baumaßnahmen sowie
- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Absicherung von Zukunftsleistungen (insbesondere der Altersversorgung)

Bürgschaften im Namen des Erzbistums Freiburg zu übernehmen.

§ 7

Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. überplanmäßiger Erträge

(1) Etwaige Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sind gemäß § 56 Absatz 1 Haushaltsordnung den Rücklagen der Körperschaft Erzdiözese Freiburg und der Kirchengemeinden getrennt zuzuführen.

(2) Die Ermittlung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlustes des Kirchengemeindeanteils erfolgt über Ermittlung des Ist-Kirchensteuernettoaufkommens zuzüglich sonstiger Erträge aus dem Bereich der Kirchengemeinden abzüglich der Aufwendungen und/oder bereits getätigter Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen im jeweiligen Rechnungsjahr im Bereich der Kirchengemeinden. Im Falle eines Bilanzverlustes erfolgt eine Rücklagenentnahme aus der im Eigenkapital gesondert ausgewiesenen Rücklage des Kirchengemeindeanteils. Im Falle eines Bilanzgewinns erfolgt die Gewinnverwendung durch Gremienentscheid.

(3) Die Ermittlung des Bilanzgewinns oder des Bilanzverlustes der Körperschaft Erzdiözese Freiburg erfolgt über Ermittlung des Ist-Kirchensteuernettoaufkommens zuzüglich sonstiger Erträge aus dem Bereich der Körperschaft Erzdiözese Freiburg abzüglich der Aufwendungen und/oder bereits getätigter Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen im jeweiligen Rechnungsjahr im Bereich der Körperschaft Erzdiözese Freiburg. Im Falle eines Bilanzverlustes erfolgt eine Rücklagenentnahme aus der im Eigenkapital gesondert ausgewiesenen Rücklage der Körperschaft Erzdiözese Freiburg. Im Falle eines Bilanzgewinns erfolgt die Gewinnverwendung durch Gremienentscheid.

(4) Bis zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder Bilanzverlustes des Kirchengemeindeanteils und des Anteils der Erzdiözese wird dieser auf neue Rechnung vorgetragen.

(5) Überplanmäßige Erträge bei der Interdiözesanen Kirchensteuerverrechnung (Clearing) bei der Kostenstelle 772100 sind der Clearing-Rücklage zu zuführen, wenn der aktuelle Stand der Clearing-Rücklage einschließlich der planmäßigen Entnahme von Zinserträgen im jeweiligen Kalenderjahr unter 30.000.000 € liegt. Darüber hinaus können sie der Clearing-Rücklage zugeführt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Als künftig wegfallend (kw) nach § 15 der Haushaltsordnung werden die Stellen der folgenden Kostenstellen erklärt:

311900	A8 0,32 kw	HA 2
--------	------------	------

A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2018

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Außerordentliche Erträge €	Aufwendungen €	Außerordentliche Aufwendungen €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
8.1	Bistumsleitung, Domkapitel und Dekanate	8.009	0	7.838.704	0	-7.830.695
8.2	Erzbischöfliches Offizialat	16.000	0	862.596	0	-846.596
8.3	Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg	0	0	1.394.444	0	-1.394.444
8.4	Büro Generalvikar	162.000	0	1.431.908	0	-1.269.908
8.5	Diözesanökonom	4.057.770	0	17.200.870	0	-13.143.100
8.6	Justitiariat	3.500	0	1.325.932	0	-1.322.432
8.7	Stabsstelle Risikomanagement/IKS	0	0	7.942.426	0	-7.942.426
8.8	HA 1 Pastoral	10.199.223	0	43.838.157	0	-33.638.934
8.9	HA 2 Pastorales Personal	14.655.468	0	95.333.544	0	-80.678.076
8.10	Orden/Geistliche Gemeinschaften und pastorale Bildung und Beratung	2.920.862	0	13.157.145	0	-10.236.283
8.11	HA 3 Bildung	23.746.072	0	59.219.296	0	-35.473.224
8.12	HA 4 Caritas	350.000	0	47.834.787	0	-47.484.787
8.13	HA 5 Weltkirche, Ökumene/religiöser Dialog	365.823	0	8.256.953	0	-7.891.130
8.14	HA 6 Grundsatzfragen, Strategie, Kommunikation	1.584.471	0	5.735.746	0	-4.151.275
8.15	HA 7 Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht	6.535.031	0	12.545.275	0	-6.010.244
8.16	HA 8 Finanzen	588.746.023	0	289.634.711	0	299.111.312
8.17	HA 9 Immobilien- und Baumanagement	3.856.763	0	20.551.837	0	-16.695.074
8.18	HA 10 Zentrale Dienste	5.438.048	0	23.387.401	0	-17.949.353
8.19	Verwaltung kirchlicher Stiftungen	549.990	0	3.975.650	0	-3.425.660
8.20	Diözesanstelle für Umwelt, Energie und Arbeitsschutz	0	0	98.652	0	-98.652
	SUMME GESAMTPLAN	663.195.053	0	661.566.034	0	1.629.019

A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2019

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Außerordentliche Erträge €	Aufwendungen €	Außerordentliche Aufwendungen €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
8.1	Bistumsleitung, Domkapitel und Dekanate	8.009	0	7.891.283	0	-7.883.274
8.2	Erzbischöfliches Offizialat	16.000	0	627.150	0	-611.150
8.3	Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg	0	0	1.461.573	0	-1.461.573
8.4	Büro Generalvikar	160.000	0	1.398.506	0	-1.238.506
8.5	Diözesanökonom	4.057.770	0	17.429.916	0	-13.372.146
8.6	Justitiariat	3.500	0	1.091.138	0	-1.087.638
8.7	Stabsstelle Risikomanagement/IKS	0	0	4.651.087	0	-4.651.087
8.8	HA 1 Pastoral	10.421.899	0	43.841.141	0	-33.419.242
8.9	HA 2 Pastorales Personal	14.631.659	0	98.273.632	0	-83.641.973
8.10	Orden/Geistliche Gemeinschaften und pastorale Bildung und Beratung	2.763.958	0	12.102.887	0	-9.338.929
8.11	HA 3 Bildung	22.217.111	0	56.359.816	0	-34.142.705
8.12	HA 4 Caritas	350.000	0	45.406.317	0	-45.056.317
8.13	HA 5 Weltkirche, Ökumene/religiöser Dialog	367.983	0	8.295.995	0	-7.928.012
8.14	HA 6 Grundsatzfragen, Strategie, Kommunikation	1.581.200	0	5.623.837	0	-4.042.637
8.15	HA 7 Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht	6.716.263	0	12.758.020	0	-6.041.757
8.16	HA 8 Finanzen	600.441.835	0	295.732.069	0	304.709.766
8.17	HA 9 Immobilien- und Baumanagement	4.997.838	0	22.165.906	0	-17.168.068
8.18	HA 10 Zentrale Dienste	5.154.156	0	21.328.753	0	-16.174.597
8.19	Verwaltung kirchlicher Stiftungen	549.990	0	2.003.577	0	-1.453.587
8.20	Diözesanstelle für Umwelt, Energie und Arbeitsschutz	0	0	101.513	0	-101.513
	SUMME GESAMTPLAN	674.439.171	0	658.544.116	0	15.895.055

A. 3 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 26. Februar 2018, Az.: RA-7151.22/32, den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 2. Dezember 2017 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen staatlich genehmigt.

A. 4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 2. Dezember 2017 werden mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. 1978 I, S. 370), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt berichtigt am 14. März 2008 (ABl. S. 259), öffentlich bekannt gemacht.

A. 5 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2018 und 2019

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2018 und 2019 liegt in der Zeit vom **4. bis 18. Juni 2018** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Sekretariat Hauptabteilung 8 – Finanzen, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

Nr. 281

B Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 2. Dezember 2017 wird nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung) erlassen.

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2018 und 2019 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungsberechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 2. Dezember 2017.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziff. 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden).

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.
- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allge-

meinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

(Ausnahme: Rückstellung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

bis	300	15 Punkte
301 bis	500	18 Punkte
501 bis	700	21 Punkte

2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung hierzu:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf $9.700 : 100 = 97 \times 2,5 = 242,5$, aufgerundet auf $243 + 10 = 253$).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.1.3 Die Bepunktung gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet.

(Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/ des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert).

Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.

2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktmitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis	50 qm	10 Punkte
von	51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von	101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von	301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von	501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von	1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von	1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab	2.001 qm	33 Punkte

2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

Das gilt für eine Klinikkapelle nur, wenn die Seelsorge örtlich erfolgt.

Anmerkung hierzu:

*Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziff. 2.1.3.

2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

2.2.2 Eine Kirchengemeinde, die im Haushaltszeitraum 2008/09 Schlüsselzuweisungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeindehäusern gemäß Ziff. 2.2.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten hat, erhält für die Unterhaltung, den Betrieb und die Rückstellung zur Gebäudeunterhaltung der Gemeinderaumflächen unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Gebäuden und Räumlichkeiten eine nach der Katholikenzahl und nach der räumlichen Größe der Seelsorgeeinheit orientierte Zuweisung.

Für die räumliche Größe der Seelsorgeeinheit werden 3 Kategorien gebildet:

Kategorie 1	Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten bis 20 qkm
Kategorie 2	Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten von 21 qkm bis 100 qkm

Kategorie 3 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten größer als 100 qkm

Es gilt die Festlegung der Kategorien im Haushaltszeitraum 2010/11.

	Katholiken	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
bis 499	499	8 P.	10 P.	11 P.
ab 500	500	12 P.	15 P.	17 P.
ab 1.000	1.000	17 P.	21 P.	23 P.
ab 2.000	2.000	21 P.	26 P.	29 P.
ab 3.000	3.000	25 P.	31 P.	34 P.
ab 4.000	4.000	27 P.	36 P.	40 P.
ab 5.000	5.000	33 P.	41 P.	45 P.
ab 6.000	6.000	37 P.	46 P.	51 P.

Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 Katholiken erhalten für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinderaumflächen bei der Gesamtkirchengemeinde „im engeren Sinn“ Schlüsselzuweisungspunkte nach der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass 5 % der Katholikenzahl in der Gesamtkirchengemeinde angesetzt werden.

Für die Gebäudeunterhaltung muss eine laufende Rückstellung vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Haushaltsrichtlinien.

2.2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Kindergarten) 4 Punkte.

Ein Pfarrhaus wird, soweit nicht eine Berücksichtigung gemäß Ziff. 2.2.3.2 erfolgt, mit 4 Punkten berücksichtigt, wenn sich dort ein Pfarrbüro (Pfarrsekretärin ist dort tätig) oder ein Büro des Pastoral-/Gemeindereferenten befindet.

2.2.3.2 Eine Kirchengemeinde erhält für ein Pfarrhaus, das von einem Geistlichen/Ruhestandsgeistlichen mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge bewohnt wird und wenn keine Mietzahlung erfolgt, oder auf ausdrücklichen Wunsch der Erzdiözese nicht verkauft oder nicht frei vermietet wird, 12 Punkte.

2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdach-

te Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.

2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziff. 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe gemäß § 1 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z. B. Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegt.

Gruppenzahl	Punkte
Eingruppige Einrichtungen	30
Zweigruppige Einrichtungen	45
Dreigruppige Einrichtungen	67
Viergruppige Einrichtungen	88
Fünfguppige Einrichtungen	112
Sechsguppige Einrichtungen	135
Siebenguppige Einrichtungen	156
Achtgruppige Einrichtungen	174
Neungruppige Einrichtungen	192

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Absatz 5 Ziffer 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.

Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten.

ab 5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab 15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab 25 Ganztagskindern	18 Punkte

ab 35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab 55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab 75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab 95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab 115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab 135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens sieben Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziff. 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziff. 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzu-

weisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 *Zusatzpunkte*

- 2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentral örtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken einen Punkt, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 0,75 Punkte, ab dem Haushaltszeitraum 2014/2015 0,5 Punkte, und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,5 Punkte, ab dem Haushaltszeitraum 2014/2015 0 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene 100 als ein volles Hundert.

- 2.5.2 Kirchengemeinden erhalten die Zusatzpunkte für Seelsorgeeinheiten, die sie im Haushaltszeitraum 2014/15 erhalten haben.

2.6 *Anrechnung von Einnahmen*

- 2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kultausgaben, Kompetenzen), werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,00 € anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

- 2.6.2 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kultaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziff. 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

- 2.6.3 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen werden die in den Jahren 2018 und 2019 zu erwartenden Einnahmen berücksichtigt.

3. **Ausgleichstock**

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziff. 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. **Stichtag, Berichtigung und Rundungen**

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2018 und 2019 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nach zu bewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. **Bekanntgabe, Teilzahlungen**

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2018 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 für die Jahre 2018 und 2019 in Kraft.

Nr. 282

Vorschlag für die Kindergartenferien 2019

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2019 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindertagesstätten-Träger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein. Unsere Vorschläge gehen von 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindertagesstätten-Träger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Festlegung der Schließungstage gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Der restliche Urlaubsanspruch muss während des laufenden Betriebes gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrechtzuerhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

Vorschlag (25 Urlaubstage, 26 Schließungstage)

Kindergartenferien *anzurechnende Urlaubstage*

Weihnachtsferien
2. bis 4. Januar 2019 3 Arbeitstage

Osterferien
18. bis 26. April 2019 4 Arbeitstage

Sommerferien
drei Wochen 15 Arbeitstage

Weihnachtsferien
27. bis 31. Dezember 2019 3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertagesstätten-Träger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Kindertagesstätten-Träger grundsätzlich ganztätig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

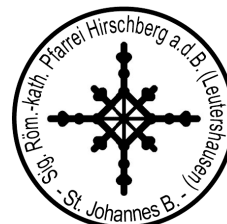
Bitte beachten Sie, dass durch die Änderung der AVO der 31. Dezember 2019 (Silvester) nicht mehr unter § 9 Absatz 2 AVO fällt.

2. Sofern vom Kindertagesstätten-Träger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 283

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Hirschberg a. d. B. (Leutershausen) St. Johannes Baptist

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarrei Hirschberg a. d. B. (Leutershausen) St. Johannes Baptist wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 284

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Aachtal

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Aachtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 285

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Oos

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Baden-Baden-Oos wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 286

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Mitteilungen

Nr. 287

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *Schluchsee St. Nikolaus*, Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand ab Sommer 2018 eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Wendelin Feldberg, Tel.: (0 76 55) 2 39, kath_pfarraamt_feldberg@t-online.de.

Nr. 288

Aufbaukurs Pfarrverwaltung

Der Kurs thematisiert aktuelle Fragen der Pfarrverwaltung. Die Leitung einer Seelsorgeeinheit schließt eine Fülle von administrativen Verantwortungen mit ein, die häufig als Belastung für die pastorale Arbeit erlebt werden. Ein aufgefrishtes Wissen um die organisatorischen und juristischen Grundfragen der Pfarrverwaltung kann hier eine entscheidende Entlastung bieten. Dabei geht es darum, bei den Fragen der Teilnehmer selbst anzusetzen. Der Aufbaukurs hat den Ausgangspunkt bei den vor Ort entstandenen Fragen und Anliegen und versucht, mit deren Bearbeitung die Grundlagen der Pfarrverwaltung sichtbar zu machen. Mit diesem Konzept will der Kurs eine Antwort auf die Situation der Pfarrer in den ersten Dienstjahren sein, deren Themen die Kurstage prägen sollen.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist in der Zeit zwischen dem Pfarrexamen und dem zehnten Dienstjahr vorgesehen, er steht jedoch allen interessierten Priestern offen.

Termin: 2. Juli 2018, 14:30 Uhr, bis
6. Juli 2018, 17:30 Uhr

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung und Erzbischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung 2
- Pastorales Personal

Referentinnen/
Referenten: Fachreferentinnen und Fachreferenten des Erzbischöflichen Ordinariates, der Meldestelle und der Verrechnungsstelle sowie des Instituts für Pastorale Bildung

Leitung: Harald Bethäuser, Beauftragter für die Berufseinführung der Vikare, Freiburg

Amtsblatt

Nr. 12 · 29. Mai 2018

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 29. Mai 2018

Anmeldungen bis 20. Juni 2018 an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 289

Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Stephan Burger hat am 13. Mai 2018 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Dominik Albert, Buchen

Arul Jothi Arockiasamy, Sindalacherry/Indien

Lukas Biermayer, Heidelberg

Julian Donner, Lüdenscheid

Simon Dreher, Rottweil

Georg Henn, Heidelberg

Klaus Käfer, Donaueschingen

Philipp Ostertag, Bad Mergentheim

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Christoph Nobs*, Hausach, mit Wirkung vom 21. Mai 2018 zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Hausach-Hornberg*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

16. März: Pfarrer *Christoph Nobs*, München, als Kooperator zur Vertretung in die *Seelsorgeeinheit Hausach-Hornberg*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

1. Juni: Diakon *Hans-Peter Kury*, Reute, befristet bis zum 31. Dezember 2021, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An der Glotter*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Entpflichtungen

Kooperator *Dr. Tobias Hack*, March-Holzhausen, wurde mit Ablauf des 31. März 2018 von seinen Aufgaben als Kooperator der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit March-Gottenheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet und für eine Vertretungsprofessur freigestellt.

Pfarrer *Dr. Dr. Christian Würtz*, Gengenbach, wurde mit Ablauf des 20. Mai 2018 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Hausach-Hornberg*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, entpflichtet.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Ehrendomherr Geistl. Rat *Wolfgang Gaber* auf die Pfarreien *Freiburg Dompfarrei U. L. Frau*, *Freiburg Herz Jesu*, *Freiburg St. Josef* und *Freiburg St. Martin*, Dekanat Freiburg, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 20. Mai 2018 entsprochen.